

## **Intertemporale Korrespondenz und konsumorientierte Betrachtungsweise im System des geltenden Einkommensteuerrechts**

Veröffentlicht in FR 2001, S. 568–576

### *Problemaufriss:*

In der steuerrechtswissenschaftlichen Diskussion gewinnt das sog. Prinzip der intertemporalen Korrespondenz immer stärker an Bedeutung; in unmittelbarem Zusammenhang damit sind die Schlagwörter von der „nachgelagerten Besteuerung“ und der „konsumorientierten Betrachtungsweise“ zu hören. Praxisrelevante Anwendungsfälle dafür bieten die Altersvorsorge, die Zins- und die Unternehmensbesteuerung. Was bedeuten intertemporale Korrespondenz, nachgelagerte Besteuerung und konsumorientierte Betrachtungsweise? Welche Auswirkungen hätten diese Konzepte auf das geltende Einkommensteuerrecht? Im Folgenden sollen die Begriffe geklärt und anhand der steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge veranschaulicht werden.

### *Zusammenfassung:*

1. Das gegenwärtige Einkommensteuersystem baut auf den Grundsätzen der Besteuerung bei Zufluss und der Nichtsteuerbarkeit von Vermögensumschichtungen auf: Das Zuflussprinzip fordert eine Besteuerung von Einnahmen bei deren Zugang in die Vermögenssphäre des Steuerpflichtigen unabhängig davon, für welchen Zweck die Einnahmen verwendet werden. Eine Relativierung erfährt dieses Prinzip durch den Grundsatz der Nichtsteuerbarkeit von Vermögensumschichtungen, der Rückflüsse eigenen Kapitals aus der Besteuerung ausnimmt.
2. Die Umsetzung dieser Prinzipien ist im geltenden Recht freilich durchaus unvollkommen. Je nach konkreter Form der Altersvorsorge (GRV, betriebliche, berufsständische, beamtenrechtliche und private Vorsorge) bestehen zahlreiche, oftmals sozialpolitisch motivierte Mischmodelle. Die dabei vorgefundenen Ausnahmen bestätigen jedoch nur das Konzept der Zuflussbesteuerung bei gleichzeitiger Nichtbelastung von Vermögensumschichtungen.
3. Damit entspricht das derzeitige System der Idee der kapitalorientierten, vorgelagerten Besteuerung. So erwägenswert die für die nachgelagerte Korrespondenz ins Feld geführten Argumente auch sein mögen – wenn das geltende Recht diese Methode verwirklicht, dann geschieht das bisher eher beiläufig, gleichsam als Reflex anderer Ziele, allen voran des Leistungsfähigkeitsgrundsatzes.
4. Auch die konsumorientierte Betrachtungsweise ist dem System des derzeitigen Einkommensteuerrechts von seinen grundlegenden Ansätzen her fremd. Wollte man sie umsetzen, hieße dies, das geltende Gesetzesdogmatik von Grund auf umzugestalten.